

Rechtsverordnung
zur Ausführung
des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Vom 26. Oktober 1993 (ABl. 1993 S. A 142)

Zur Ausführung des landeskirchlichen Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AnwG MVG) vom 3. November 1993 (Amtsblatt Seite A 141) verordnet das Landeskirchenamt folgendes:

I.

Zu § 4 AnwG MVG:

§ 1

Mitglieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) im Sinne des Anwendungsgesetzes sind auch die Mitglieder einer Kirche, die den ständigen Gaststatus in der ACK innehat.

II.

Zu § 6 Abs. 2 AnwG MVG:

§ 2

(1) Die Gesamtausschüsse bestehen in beiden Bereichen aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorsitzenden der einzelnen Mitarbeitervertretungen gewählt. Hierzu ist jeweils nach Abschluß der Neubildung der Mitarbeitervertretungen, innerhalb eines Monats nach der letzten Wahl, eine Wahlversammlung durch den Vorsitzenden des bisherigen Gesamtausschusses einzuberufen. Er leitet auch die Wahl des Gesamtausschusses. Über die Kandidaten ist einzeln abzustimmen. Die neu gebildeten Gesamtausschüsse wählen jeweils ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrem Kreis in der ersten Sitzung.

3.12.1.1.1 AVO AnwG MitarbeitervertretungsG

(2) Die erste Wahlversammlung im Bereich der Landeskirche beruft der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende einer Mitarbeitervertretung ein und leitet sie. Für den Bereich der Diakonie regelt das Diakonische Werk die Einberufung und Leitung der ersten Wahlversammlung.

§ 3

(1) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse nehmen nur im Falle der Verhinderung der Mitglieder an den Sitzungen teil.

(3) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Die Dienststellen haben die Mitglieder der Gesamtausschüsse für die notwendige Zeit unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.

§ 5

(1) Die Kosten der laufenden Geschäftsführung des Gesamtausschusses im Bereich der Landeskirche werden von der Landeskirche im erforderlichen Umfang nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltrechts getragen.

(2) Näheres bezüglich der Kostenerstattung für die laufende Geschäftsführung des Gesamtausschusses der Diakonie regelt das Diakonische Werk.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.